

Verfahrensreglement der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe (SVK-Verfahrensreglement)

vom 1. Dezember 2010 (Stand: 16. Juni 2014)

Die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe, gestützt auf Art. 13, Art. 13^{bis} und Art. 76 Abs. 4 LMV beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 76 Abs. 4 LMV und bezweckt die Schaffung von Grundsätzen zur Durchführung der Kontrollverfahren im Vollzugsbereich des Landesmantelvertrages nach rechtsstaatlichen Grundsätzen unter Beachtung des Schutzes der Persönlichkeit und der Grundrechte von Verfahrensbetroffenen, über die Daten bearbeitet werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Durchführung von Kontrollverfahren im Vollzugsbereich

- a. durch (lokale) paritätische Berufskommissionen (PBK) und deren Mitglieder
- b. durch beauftragte Kontrollfirmen und Kontrolleure

Art. 3 Grundsätze zur Umsetzung des Datenschutzes

¹ Die im Geltungsbereich dieses Reglements stehenden Personen haben sich bei ihrer Vollzugstätigkeit an die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) zu halten. Im Besonderen gelten die nachfolgenden Grundsätze:

- a. Personendaten dürfen ausschliesslich zum Zweck des Vollzuges des Landesmantelvertrages (LMV) bearbeitet und ausgewertet werden.
- b. Die Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
- c. Die Beschaffung von Personendaten und der Zweck ihrer Bearbeitung und Auswertung müssen für die betroffenen Personen erkennbar sein.
- d. Die im Rahmen des LMV-Vollzuges bearbeiteten und ausgewerteten Personendaten dürfen nicht ohne Rechtfertigungsgrund Dritten bekanntgegeben werden.
- e. Die im Rahmen des LMV-Vollzuges bearbeiteten und ausgewerteten Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten und Auswerten geschützt werden.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 4 Zuständigkeit und Rechtshilfe; Art. 76 Abs. 4, 5 und 6 LMV

¹ Zuständig ist die lokale paritätische Kommission am Sitz der betroffenen Firma; sie wird auch tätig, falls ihr eine andere paritätische Kommission eine allfällige Verletzung von LMV-Bestimmungen mitteilt.

^{1bis} Sobald das kollektivarbeitsrechtliche Verfahren durch die lokale paritätische Kommission am Sitz der Firma gemäss Art. 6 Abs. 1 SVK-Verfahrensreglement eröffnet worden ist, bleibt ihre Zuständigkeit auch bei einem Sitzortwechsel der Firma bestehen. Die in diesem Sinne zuständige PBK informiert die lokale PBK am neuen Sitz der Firma jeweils über den Stand des Verfahrens.¹

² Bei Firmen mit Sitz im Ausland und/oder Baustellenkontrollen ist die lokale paritätische Kommission am Ort der Baustelle zuständig.

³ Besondere Regelungen, wie bei Untertagbauarbeiten oder bei Arbeiten des Grund- und Spezialtiefbaus, bleiben vorbehalten.

⁴ Verweigert eine angerufene paritätische Berufskommission die angebehrte Rechtshilfe, bestimmt die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission SVK die für die Kontrolle und die allenfalls zu ergreifenden Sanktionen zuständige paritätische Berufskommission.

Art. 5 Verfahrensarten

Die mit der Vollzugstätigkeit betrauten PBK wählen je nach Auftrag und Notwendigkeit zwischen folgenden Verfahrensarten (vgl. Art. 76 Abs. 3 und 4 LMV):

- a. Lohnkontrolle und Untersuchung der Arbeitsverhältnisse:
Bei dieser Verfahrensart führt die zuständige PBK Lohnkontrollen und Untersuchungen über die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen im Betrieb durch. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (vgl. Art. 76 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 LMV).
- b. Unterstellungskontrolle:
Bei einer Unterstellungskontrolle prüft die zuständige PBK, ob ein bestimmter Betrieb und/oder ein Betriebsteil in den Geltungsbereich des LMV fällt und dementsprechend die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen eingehalten werden müssen. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Ersuchen des zu prüfenden Betriebes, auf Einzelanzeige hin, aus Auftrag der Stiftung FAR und des Parifonds oder systematisch.

¹ Eingefügt nach Genehmigung durch die SVK Gesamtkommission am 1. Juli 2013.

c. Baustellenkontrolle:

Bei dieser Verfahrensart führt die zuständige PBK Lohnkontrollen und Untersuchungen über die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen auf einer bestimmten, sich im Vertragsgebiet der PBK befindenden, Baustelle durch. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (vgl. Art. 76 Abs. 4 lit. a LMV).

Art. 6 Verfahrensablauf

¹ *Einleitung des Verfahrens:* Die Verfahrensarten nach Art. 5 lit. a und c SVK-Verfahrensreglement werden, soweit zeitlich möglich, mit schriftlichem Beschluss der zuständigen PBK eingeleitet (Art. 76 Abs. 4 lit. a LMV). Der Beschluss beinhaltet folgende Punkte:

- a. Kontrollbetrieb: Name und Adresse des zu kontrollierenden Betriebes.
- b. Kontroll- /Verfahrensart gemäss Art. 5 lit. a - c SVK-Verfahrensreglement.
- c. Kontrollumfang: Die PBK bestimmt im Beschluss den zu kontrollierenden Umfang inhaltlich und zeitlich sowie betrieblich. Bei Mischbetrieben erfolgt soweit bekannt die Bezeichnung der zu kontrollierenden Betriebsteile. Zudem werden im Beschluss die benötigten Unterlagen und/oder die betreffenden digitalisierten Informationen (ihrer Art nach) bezeichnet.²
- d. Kontrollzuständigkeit: Im Beschluss ist festzuhalten, durch wen die Kontrolle durchgeführt wird (Bezeichnung der bevollmächtigten Mitglieder der PBK oder Bezeichnung des bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleurs).

² *Kontrolldurchführung:* Die Kontrolle wird in der beschlossenen Verfahrensart und in der Regel unter schriftlicher Voranzeige durch die im Beschluss bezeichnete(n) Person(en) durchgeführt, soweit sich der Firmensitz bzw. die Baustelle im Gebiet der PBK befindet. Die PBK kann Rechtshilfe bei anderen PBK anfordern (vgl. Art. 76 Abs. 4 lit. b LMV).

³ *Gewährung des rechtlichen Gehörs:* Den betroffenen Betrieben ist nach erfolgter Kontrolle und Untersuchung das rechtliche Gehör zu gewähren. Dementsprechend wird dem kontrollierten Betrieb der Kontrollbericht zugestellt und angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

⁴ *Beschluss über das Kontrollverfahren:* Die PBK fasst nach Abschluss der Kontrolle und Untersuchung sowie nach Kenntnisnahme einer allfälligen Stellungnahme des Betriebs nach gewährtem rechtlichen Gehör einen schriftlichen Beschluss. Dieser enthält neben dem Namen und der Adresse des kontrollierten Betriebs den eigentlichen Beschluss (Kontrollbescheid), eine kurze Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung (vgl. Art. 76 Abs. 4 lit. e LMV). Im Beschluss ist ferner festzuhalten:

- a. ob das Verfahren ohne Folgen eingestellt wird oder
- b. ob neben der Feststellung der Verletzung des LMV eine Verwarnung oder eine Sanktion gemäss Art. 79 Abs. 2 und 3 LMV ausgesprochen wird;
- c. ob eine allfällige Mitteilung an die Behörden und/oder Dritte erfolgt;

² Fassung genehmigt durch die SVK Gesamtkommission am 30. Juni 2011.

- d. die Auferlegung der Kontroll- und Verfahrenskosten (vgl. Art. 79 Abs. 2^{bis} LMV).

⁵ *Verfahrensabschluss*: Die Verfahrensarten nach Art. 5 lit. a - c SVK-Verfahrensreglement werden einerseits mit der folgenlosen Verfahreneinstellung und andererseits durch die vollständige Zahlung der im Beschluss auferlegten Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten abgeschlossen.

⁶ *Verfahrensabschluss bei Baustellenkontrollen*: Werden im Rahmen von Baustellenkontrollen im Sinne von Art. 5 lit. c SVK-Verfahrensreglement bei Firmen mit Sitz in der Schweiz Verfehlungen gegen den LMV festgestellt, leitet die PBK am Ort der Baustelle ein Rechtshilfeverfahren gemäss Art. 4 Abs. 1 SVK-Verfahrensreglement ein. Werden keine Verfehlungen festgestellt, hat die PBK am Ort der Baustelle das Verfahren ohne Folgen abzuschliessen. Eine folgenlose Verfahreneinstellung ist der zuständigen PBK am Sitz der Firma mitzuteilen.³

Art. 7 Informations- und Auskunftsrechte und –pflichten der PBK (vgl. auch Art. 12 und 13 SVK-Verfahrensreglement)

¹ Die PBK sorgt für eine ausreichende und dem Verfahrensstand angemessene Information der Betroffenen.

² Während laufenden Verfahren werden grundsätzlich keine Auskünfte an Dritte erteilt.

³ Nach Abschluss des Verfahrens ist die PBK berechtigt, allfällig notwendige Mitteilungen an Behörden abzusetzen.

Art. 8 Verfahren vor lokalem Schiedsgericht

Falls ein lokales Schiedsgericht bestellt ist, richtet sich das Verfahren nach der Zivilprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem das Schiedsgericht seinen Sitz hat (respektive nach der ab 1. Januar 2011 geltenden Schweizerischen Zivilprozessordnung; ZPO); als Sitz gilt der schweizerische Sitz des Betriebes. Bei kantonsübergreifenden Vertragsgebieten bestimmt das Schiedsgericht Sitz und Verfahren (vgl. Art. 77 Abs. 3 LMV).

Art. 9 Zivilrechtliche Klage nach Art. 357b OR i.V.m. Art. 76 LMV

Das Verfahren vor Zivilgerichten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Kontrolleure

Art. 10 Rechte der Kontrolleure

¹ *Zutrittsrecht und Verfahren nach Art. 6 AVEG*: Den durch die PBK bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleuren steht ein Zutrittsrecht zu den Räumen der zu kontrollierenden Betriebe zu; dies natürlich nur mit Zustimmung des an den Räumlichkeiten Berechtigten. Verweigert der Berechtigte den Kontrolleuren das Hausrecht und/oder stellt der zu kontrollierende Betrieb die Kontrollberechtigung grundsätzlich in Frage, ist auf die Möglichkeit der Einsetzung eines besonderen, von den Vertragsparteien unabhängigen Kontrollor-

³ Eingefügt nach Genehmigung durch die SVK Gesamtkommission am 6. Dezember 2012.

gans gemäss Art. 6 AVEG zu verweisen. Dieses unabhängige Kontrollorgan kann auch auf Antrag der LMV-Vertragsparteien sowohl bei SBV-Verbandsmitgliedern als auch bei Nicht-Verbandsmitgliedern eingesetzt werden, wenn sich ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer weigert, sich einer Kontrolle zu unterziehen.

² *Einsichtsrecht*: Den durch die PBK bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleuren steht zum Zweck der Durchführung der Kontrollen ein Einsichtsrecht zu. Dieses beinhaltet einerseits das Herausverlangen von Unterlagen und/oder von digitalisierten Informationen, andererseits die Weitergabe von Unterlagen und/oder von digitalisierten Informationen an die PBK.⁴

- a. *Herausverlangen von Unterlagen und/oder von digitalisierten Informationen*: Die Kontrolleure sind berechtigt alle Unterlagen und/oder alle digitalisierten Informationen, die zur Durchführung der Kontrolle gemäss Kontrollumfang (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c SVK-Verfahrensreglement) notwendig sind, bei den betreffenden Betrieben herauszuverlangen.⁵

- b. *Weitergabe von Unterlagen und/oder von digitalisierten Informationen an die PBK*: Die Kontrolleure sind berechtigt, den auftragserteilenden PBK alle im Zusammenhang mit der Kontrolle erlangten und herausverlangten Unterlagen sowie die betreffenden digitalisierten Informationen, welche die PBK zur Beurteilung des Ergebnisses der Kontrolle benötigt, weiterzugeben.⁶

Art. 11 Pflichten

¹ *Informationspflicht gegenüber PBK*: Die durch die PBK bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleure unterliegen gegenüber der auftragserteilenden PBK bezüglich allen im Zusammenhang mit der Kontrolle erlangten Informationen, die die PBK zur Beurteilung des Ergebnisses der Kontrolle benötigt, einer Informationspflicht.

² *Erstellung des Kontrollberichts*: Die durch die PBK bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleure haben ihre Beurteilungen und Ergebnisse in einem Kontrollbericht zu Händen der auftragserteilenden PBK festzuhalten.

³ *Aufbewahrung und Vernichtung der Akten*: Die durch die PBK bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleure sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Kontrolle erlangten und herausverlangten Unterlagen und weiteren Akten sowie die betreffenden digitalisierten Informationen bis fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 6 Abs. 5 SVK-Verfahrensreglement aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.⁷

⁴ Fassung genehmigt durch die SVK Gesamtkommission am 30. Juni 2011.

⁵ Fassung genehmigt durch die SVK Gesamtkommission am 30. Juni 2011.

⁶ Fassung genehmigt durch die SVK Gesamtkommission am 30. Juni 2011.

⁷ Fassung genehmigt durch die SVK Gesamtkommission am 30. Juni 2011.

⁴ *Geheimhaltungspflicht*: Die durch die PBK bevollmächtigten und mandatierten Kontrolleure unterliegen gegenüber allen unbeteiligten Dritten einer generellen und zeitlich unbeschränkten Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht bezüglich aller im Rahmen der Kontrolle oder im weiteren Zusammenhang (bspw. Sitzungen mit der PBK usw.) erlangten Informationen, Daten und Untersuchungsergebnisse. Gegenüber den Mitgliedern der auftragerteilenden PBK besteht hingegen eine sachliche Informationspflicht.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder der PBK

Art. 12 Rechte

Informationsrecht: Die Mitglieder der PBK haben gegenüber den Behörden sowie gegenüber den betroffenen Verbänden und Organisationen ein Informationsrecht. Dementsprechend sind im Kontakt mit den obgenannten Stellen sachdienliche Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erlaubt.

Art. 13 Pflichten

¹ *Auskunftspflicht*: Die Mitglieder der PBK haben gegenüber den kontrollierten Betrieben bezüglich aller im Zusammenhang mit der Kontrolle erlangten Informationen eine Informationspflicht. Gegenüber Behörden dürfen hingegen nur diejenigen Informationen weitergegeben werden, welche zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (bspw. aus dem Entsendegesetz) zwingend notwendig sind.

² *Geheimhaltungspflicht*: Sämtliche Mitglieder der PBK unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 12 SVK-Verfahrensreglement, gegenüber allen unbeteiligten Dritten einer generellen und zeitlich unbeschränkten Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht bezüglich aller im Rahmen der Kontrolle oder im weiteren Zusammenhang erlangten Informationen, Daten und Untersuchungsergebnisse. Darüber hinaus ist jegliche Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit über den Verlauf und den Inhalt der Kontrollen sowie der Untersuchungsergebnisse untersagt.

³ *Aufbewahrung der Akten*: Die PBK sind verpflichtet, alle relevanten Kontrollverfahrensunterlagen mindestens fünf Jahre lang nach Abschluss des Verfahrens im Sinne von Art. 6 Abs. 5 SVK Verfahrensreglement aufzubewahren.⁸

5. Abschnitt: Änderungen und Inkrafttreten

Art. 14 Änderungen

Die SVK kann dieses Verfahrensreglement unter Beachtung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen jederzeit anpassen.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

⁸ Eingefügt nach Genehmigung durch die SVK Gesamtkommission am 16. Juni 2014.

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

A. Rieger

A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean